

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung: Kantonsgericht Luzern
Abteilung: 4. Abteilung
Rechtsgebiet: Veterinärwesen
Entscheiddatum: 17. November 2015
Fallnummer: 7H 15 139
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

Sachverhalt

A.

A (Beschwerdeführerin 1) und ihre erwachsene Tochter B (Beschwerdeführerin 2) halten an ihrem gemeinsamen Wohnort in der Gemeinde Z diverse Tiere, u.a. Hunde und Katzen. Anlässlich einer unangemeldeten Kontrolle und einer angemeldeten Nachkontrolle am 17. November und 3. Dezember 2014 stellte der Veterinärdienst des Kantons Luzern bei A und B verschiedene Mängel in der Tierhaltung fest. Diesen Besuchen waren bereits diverse Kontrollen und Kontrollversuche in den Jahren 2012 und 2013 vorangegangen. Die Nachkontrolle am 3. Dezember 2014 ergab einen Tierbestand von 21 Chihuahua-Hunden (Körpergewicht bis 20 kg) sowie zwei grossen Hunden (Körpergewicht 20 - 45 kg), vier Katzen und acht Fische. Nach Einholung einer Stellungnahme erliess der Veterinärdienst am 20. April 2015 eine Verfügung, mit welcher er A und B u.a. ein Halte- und Betreuungsverbot von Tieren (Ziff. 1), ein Zuchtverbot (Ziff. 2) und die Pflicht, sämtliche weibliche Tiere chirurgisch zu sterilisieren (Ziff. 3), auferlegte. Vom Tierhalteverbot (Ziff. 1) ausgenommen wurden die Katzen, die beiden Hunde mit einem Körpergewicht von 20 - 45 kg sowie sechs Hunde mit einem Körpergewicht bis 20 kg. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziff. 16).

B.

Gegen diese Verfügung liessen A und B Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen und in der Sache im Wesentlichen die Aufhebung einzelner Ziffern des Rechtsspruchs beantragen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellten sie den Antrag, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Mit Verfügung vom 3. Juli 2015 hiess das Kantonsgericht Luzern das Gesuch um aufschiebende Wirkung teilweise gut, soweit es darauf eingetreten war. Die aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Tierhalteverbots blieb entzogen. Den Beschwerdeführerinnen wurde indes gestattet, die Fische, die vier Katzen, die beiden Hunde mit einem Körpergewicht von 20 - 45 kg (Border-Collie und Jack-Russell Terrier Mischling) sowie die zwölf Hunde mit einem Körpergewicht bis 20 kg (Chihuahuas), unter der Verpflichtung eine Vergrösserung dieses Tierbestands zu verhindern, einstweilen zu behalten. Die aufschiebende Wirkung betreffend die Pflicht, sämtliche weibliche Tiere chirurgisch zu sterilisieren, wurde wiederhergestellt.

Am 17. Juli 2015 stattete der Veterinärdienst den Beschwerdeführerinnen erneut einen Kontrollbesuch ab und stellte einen Tierbestand von 19 Chihuahua-Hunden, zwei grossen Hunden, sechs Katzen und einigen Fischen fest. Aufgrund des Zustands der Tiere beantragte die Vorinstanz dem Kantonsgericht ergänzende Massnahmen zur Verfügung vom 20. April 2015. Nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen ordnete das Gericht die Massnahmen an.

In seiner Vernehmlassung vom 10. September 2015 schloss der Veterinärdienst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Erwägungen

1.

1.1.

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdiensts stützt sich auf Bundesrecht, namentlich auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), und ist letztinstanzlich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechtbar. Nach § 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SR Nr. 40) ist daher unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht gegeben. Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen nach § 107 Abs. 2 VRG sind erfüllt, weshalb grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.2.

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (§ 53 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (37 Abs. 2 VRG). Diese Grundsätze werden ergänzt durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien (55 VRG), namentlich deren Begründungspflicht (S 133 Abs. 1 VRG). Zu beachten ist überdies das Rügeprinzip, wonach die Beschwerdeinstanz nur die vorgebrachten Beanstandungen untersucht und nicht prüft, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen infrage kommenden Aspekten als korrekt erweist (vgl. LGVE 1998 II Nr. 57, 1994 II Nr. 10 E. IC). Diesem Rügegrundsatz folgend wird auch im vorliegenden Verfahren der angefochtene Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Beanstandungen überprüft.

1.3.

Da das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren einzige kantonale Rechtsmittelinstanz ist, steht ihm gemäss § 161a VRG umfassende Überprüfungsbefugnis zu. Dementsprechend können nicht nur die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden, sondern auch die unrichtige Handhabung des Ermessens (156 Abs. 2 mit Verweis auf 144-147 VRG). Massgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids (§ 156 Abs. 2 i.V.m. § 146 VRG).

2.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten wird das beschränkte Halte- und Betreuungsverbot von Tieren (Ziff. 1), das Zuchtverbot (Ziff. 2), die Sterilisationspflicht aller weiblichen Tiere (Ziff. 3) sowie die Pflicht, die neuen Halter der Fische mitzuteilen (Ziff. 14). Alle anderen Anordnungen des Veterinärdienstes haben die Beschwerdeführerinnen ausdrücklich angenommen (siehe zu den angefochtenen Fristen: Verfügung des Kantonsgerichts Luzern 7H 15 139 vom 3.7.2015 E. 4).

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Haltebeschränkung verletze das Gebot der Verhältnismässigkeit. Für ein Tierhalteverbot bedürfe es eines qualifizierten Verstosses. Sie seien hinsichtlich der Tierschutzgesetzgebung noch nie bestraft worden. Bei den angetroffenen Missständen vom 17. November 2014 handle es sich um einen einmaligen Ausnahmezustand aufgrund einer vorübergehenden Überforderung zufolge hoher psychischer und physischer Belastungen der Beschwerdeführerin 1. Mittlerweile hätten sie die Anzahl der im Haushalt lebenden Tiere stark reduziert und die Wohnsituation habe sich infolge von intensiven Aufräumarbeiten stark verbessert. Insbesondere die Haltebeschränkung gegenüber der Beschwerdeführerin 2 (Tochter der Beschwerdeführerin 1) sei nicht gerechtfertigt, da diese lediglich zwei Chihuahuas besitze und in naher Zukunft ausziehen wolle. Gegen das Zuchtverbot und die Sterilisationspflicht bringen die Beschwerdeführerinnen vor, beides sei nicht notwendig und unverhältnismässig. Die Beschwerdeführerin 1 habe die

Zucht aktuell eingestellt und die Beschwerdeführerin 2 habe nie eine Hundezucht betrieben. Sie hätten die Mehrheit der Rüden weggegeben, womit einer erneuten Belegung vorgebeugt werde. Es bestehe zudem die Möglichkeit, die wenigen allenfalls verbleibenden Rüden räumlich von den Hündinnen zu trennen.

Zusammenfassend machen die Beschwerdeführerinnen die Verletzung von Art. 23 Abs. 1 TschG und des verfassungsmässigen Gebots verhältnismässigen Staatshandelns geltend (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]).

3.2.

Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen (Art. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Die zuständige Behörde kann gemäss Art. 23 Abs. 1 TSchG das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind (lit. a) oder die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten (lit. b). Unfähigkeit im Sinn von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt vor, wenn die betreffende Person nicht die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu befolgen vermag (vgl. BGer-Urteile 2C 378/2012 vom 1.11.2012 E. 3.1, 2C 635/2011 vom 11.3.2012 E. 2.1 ff., 2C 79/2007 vom 12.10.2007 E. 4.22).

Die Verbote der Tierhaltung und der Zucht haben die Wahrung oder die Wiederherstellung des Tierwohls zum Ziel. Als restitutorische Massnahmen sind sie verschuldensunabhängig und nicht auf die Bestrafung des Halters, sondern auf den Schutz und die Wiederherstellung der tierschutzrechtlich korrekten Haltebedingungen ausgerichtet. Insbesondere einem Halteverbot gehen grobe und für die Tiere leidvolle Verstösse gegen das Tierschutzrecht voraus (Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a TschG; vgl. BGer-Urteile 2C_958/2014 vom 31.3.2015 E. 21, 2C 378/2012 vom 1.11.2012 E. 31).

3.3.

3.3.1.

Grundsätzlich beschränken sich die Beschwerdeführerinnen darauf, darzulegen, dass es sich bei der angetroffenen Wohnsituation am 17. November 2014 um einen einmaligen Ausnahmestand gehandelt und sich die Situation betreffend den Tierbestand massgeblich verbessert habe. Im Wesentlichen nicht bestritten werden indes die vorgefundenen Zustände bzw. die zahlreichen und erheblichen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung.

3.3.2.

Die geltend gemachte, persönliche Krise von Beschwerdeführerin 1, d.h. die Überforderung zufolge offenbar hoher psychischer und physischer Belastungen, vermag die mit der Tierschutzgesetzgebung nicht vereinbare Haltung der Tiere, weder zu rechtfertigen, geschweige denn als einmalige Episode ohne relevante Folgen für das Tierwohl erscheinen zu lassen. Für die tiergerechte Haltung von Tieren bedarf es nebst einer gewissen Infrastruktur einer konstanten Betreuung, welche bei Bedarf auch ein unverzügliches Handeln gewährleistet. Dies gilt bei Hunden verstärkt, da diese eine besonders intensive Betreuung benötigen (vgl. Art. 68 ff. TSchV). Ist die Tierhalterin mit schwierigen Lebensumständen konfrontiert, die eine konstante persönliche Betreuung der Tiere erschweren oder verunmöglichen, hat sie für einen geeigneten Ersatz besorgt zu sein bzw. einen Vertreter einzusetzen, der in solchen Ausnahmesituationen einspringt und die Betreuungsfunktion vollumfänglich übernimmt (Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2011.00451 vom

6.10.2011 E. 5.3). Die Beschwerdeführerinnen müssen Vorkehren zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen treffen, sollte ihnen dies vorübergehend nicht selber möglich sein. Die angetroffenen Wohn- bzw. Tierhalteverhältnisse zeigen, dass die Beschwerdeführerinnen solche Vorkehren unterliessen und machten deshalb Massnahmen zum Schutz des Tierwohls erforderlich, selbst wenn es sich — wie behauptet — um eine einmalige Situation handeln würde.

3.3.3.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen konnte das Gericht aufgrund der Akten mit der Verfügung vom 3. Juli 2015 betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung keine Besserung der Situation feststellen (Verfügung des Kantonsgerichts Luzern 7H 15 139 vom 3.7.2015). Es kam bereits damals zum Schluss, dass die behaupteten Verbesserungen in Umsetzung der Verfügung vom 20. April 2015 wenig glaubhaft erscheinen und sich eine allfällige Gefährdung der Tiere kaum vermindert haben dürfte (vgl. E. 3.2 und 3.3.3). Diese vorläufige Einschätzung des Gerichts findet seine Bestätigung im Besuchsprotokoll (vi.Bel. 8) und in der Fotodokumentation (vi.Bel. 1) der Nachkontrolle vom 17. Juli 2015. Obschon die Beschwerdeführerinnen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 21. Mai 2015 beteuern, dass sie die Anzahl der Tiere stark reduziert hätten, ergab die vorerwähnte Kontrolle einen Tierbestand von 19 Chihuahua-Hunden, zwei grossen Hunden, sechs Katzen und einigen Fischen (vi.Bel. 8 und 9). Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist dabei nicht ausschlaggebend, ob die Hunde bloss zur Weitervermittlung oder dauerhaft betreut werden. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der am 17. November 2014 angetroffenen Situation, d.h. bei den festgestellten Verletzungen von Halterpflichten, tatsächlich um einen einmaligen Ausnahmezustand handelte.

Die Beschwerdeführerinnen befolgten grundsätzliche Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzrechts nicht konstant und längerfristig. Es ist deshalb von einer Unfähigkeit im Sinn von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG auszugehen. Sie waren seit geraumer Zeit nicht in der Lage, art- bzw. zumindest tierschutzrechtskonforme Tierhaltverhältnisse zu gewährleisten. Untermauert wird diese Feststellung einerseits durch die Kontrollergebnisse. Andererseits lässt auch der Umstand, dass sie sich bereits mehrfach über das aktuelle Tierhalteverbot hinwegsetzten, indem sie die nach Erlass der Verfügung vom 20. April 2015 verendeten Fische durch neue Fische ersetzt und den Tierbestand um zusätzliche Hunde erweiterten nicht zu, den Beschwerdeführerinnen abzunehmen, dass sie die tierschutzrechtlichen Gebote und Verbote beachten. Nichts an dieser Einschätzung ändern die selbst erstellten Fotos nach einer Säuberungs- und Entrümpelungsaktion vom Februar 2015 (KG bf.Bel. 2) und die Auflistung von Vorfällen, welche die Beschwerdeführerinnen als verantwortungsvolle Halterinnen darstellen sollen.

Die Beschwerdeführerinnen erachten die Anordnungen insbesondere der Beschwerdeführerin 2 gegenüber als unverhältnismässig, zumal diese nur zwei Chihuahuas besitze und ihr das Verhalten ihrer Mutter nicht angerechnet werden könne. Was die Besitzverhältnisse betrifft, widersprechen die Behauptungen den Angaben über die Halteverhältnisse in der selbst erstellten Liste über den aktuellen Hundbestand. Darin geht die Beschwerdeführerin 2 als Halterin von drei Chihuahuas sowie einem Jack-Russel-Terrier-Mischling hervor (KG bf.Bel. 6). Zudem übernehme sie laut Besuchsprotokoll vom 13. August 2015 jeweils die Verantwortung für die Tiere, wenn die Beschwerdeführerin 1 abwesend oder aus anderen Gründen nicht im Stande sei, die Tiere zu betreuen (KG bf.Bel. 8). Insgesamt erscheinen die Angaben darüber, wer für welche Tiere die Verantwortung trägt, widersprüchlich und unklar. Mit Blick auf den Zweck der Tierschutzgesetzgebung (Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres, Art. 1 TSchG) ist im Übrigen nicht entscheidend, wer der Beschwerdeführerinnen sachenrechtlich als Eigentümerin der einzelnen Hunde zu betrachten ist (LGVE 2001 II Nr. 25 E. 2d). Das Gesetz knüpft sowohl

an die Eigenschaft als Halter als auch als Betreuer Pflichten in Bezug auf die Tierhaltung (vgl. Art. 6 Abs. 1 TschG). Daher ist der Kreis derjenigen, welche für das Wohlergehen eines Tieres zu sorgen haben, weit auszulegen. Miterfasst ist neben dem Halter, welcher die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier ausübt, auch der Betreuer (z.B. Familienangehörige des Halters), wessen Beziehung zum Tier auch nur kurzfristiger Natur, in fremdem Interesse oder weisungsgebunden sein kann (BGer-Urteil 6B 660/2010 vom 8.2.2011 E. 1.2.2 f. m.w.H.).

Ungeachtet dessen, wie die Halteverhältnisse sachenrechtlich zu qualifizieren sind, stehen die Beschwerdeführerinnen für die Tiere im gemeinsamen Haushalt gleichermassen in der Pflicht, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu befolgen. Entsprechend sind bei einer Verletzung dieser Bestimmungen auch Massnahmen gegenüber beiden Beschwerdeführerinnen angezeigt.

3.5.

3.5.1.

Die Zulässigkeit der angeordneten Tierhalte- und Zuchtverbote stellen die Beschwerdeführerinnen insbesondere in Bezug auf die fehlende Befristung unter dem Gesichtswinkel des Gebots verhältnismässigen Staatshandelns in Frage. Das Gebot verlangt, dass staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet, notwendig und der betroffenen Person zumutbar sein müssen (statt vieler BGE 126 I 112 E. 5b; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N 586 ff.).

3.5.2.

Vorab ist anzumerken, dass es sich beim angeordneten Tierhalte- und Zuchtverbot um eine Dauerverfügung handelt, die bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden kann (vgl. LGVE 1993 III Nr. 14). Mithin stünde es den Beschwerdeführerinnen grundsätzlich frei, bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen, wie etwa beim Auszug der Tochter aus dem gemeinsamen Haushalt mit der Mutter, die Anpassung der Anordnungen zu beantragen (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2011.00451 vom 6.10.2011 E. 54). Die Beschwerdeführerin 2 betreffend will die Vorinstanz die Anordnungen ihr gegenüber denn auch nur so lange gelten lassen, wie sie im Haushalt der Beschwerdeführerin 1 lebt (siehe KG amtl.Bel. 16 S. 6 f.). Sie wird mithin das Verbot hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 unter den Voraussetzungen des Rechts ändern oder aufheben.

3.5.3.

Gemäss unbestrittenem Sachverhalt sind der angefochtenen Verfügung zahlreiche Kontrollen und Kontrollversuche (seit Juli 2012) vorangegangen und bereits mit Verfügung vom 15. Mai 2014 auferlegte die Vorinstanz u.a. ein beschränktes Hundehalteverbot. Zudem wurden beide im Jahr 2014 wegen diversen Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 1'500.-- bzw. Fr. 200.-- bestraft (Strafbefehl gegen Beschwerdeführerin 1 vom 30.10.2014 [vi.Bel. 10]; Strafbefehl gegen Beschwerdeführerin 2 vom 18.11.2014 [vi.Bel. 11]). Obschon die Vorinstanz gegenüber den Beschwerdeführerinnen wiederholt erhebliche tierschutzrechtliche Mängel festgestellt und Auflagen angeordnet hat, vermochten letztere die Zustände nicht massgeblich zu verbessern. Die Beschwerdeführerinnen scheinen mit der grossen Zahl an Tieren in ihrem Haushalt überfordert zu sein, was eine tatsächliche und längerfristige Verbesserung der Zustände in ihrem Haushalt verunmöglicht.

Es besteht somit auch heute kein Anlass für eine günstige Prognose. In Anbetracht der gravierenden Mängel sowie des Ausbleibens von Massnahmen, die das Wohlergehen der

Tiere hätten verbessern können, hat die Vorinstanz daher zu Recht angenommen, dass auch inskünftig mit erheblichen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung zu rechnen ist. Sie verschafft dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzip in genügender Weise Nachachtung, indem sie ein beschränktes Halte- und Betreuungsverbot von Tieren aussprach und damit die Erforderlichkeit der Massnahme auf das sachlich Notwendige beschränkte. Das Verbot bedingt vier Katzen, sechs Hunde mit einem Körpergewicht bis 20 kg und zwei Hunde mit einem Körpergewicht von 20 - 45 kg aus. Das Interesse an der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen überwiegt vorliegend gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Haltung einer unbeschränkten Anzahl bzw. an der Zucht von Tieren. Daran vermag auch das Interesse der Beschwerdeführerin 1 an der behaupteten therapeutischen Wirkung der Fische auf ihren Sohn nichts zu ändern.

3.6.

Entgegen den Zusicherungen der Beschwerdeführerinnen ergab die Kontrolle vom 17. Juli 2015 (vi. Bel. 8), dass der Tierbestand noch zahlreiche Rüden aufweist und für eine räumliche Trennung von weiblichen und männlichen Tieren nicht gesorgt war. Hingegen diene als Verhütungsmittel eine Windel, welche die Rüden getragen haben. Zudem wurden drei Welpen entdeckt, die angeblich zur Weitervermittlung angenommen worden waren. Auf ihrer aktualisierten Webseite bietet A neu sieben zu platzierende Hunde an und nennt als Deckrüden den Hund X.

Tierhalterinnen sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer übermässigen Vermehrung der Tiere zu treffen (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Als Züchten gilt im Übrigen auch das Vermehren ohne Zuchtziel (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. i TSchV). Angesichts dessen, dass zufolge der Kontrollergebnisse die Beschwerdeführerinnen mit der grossen Zahl an Tieren in ihrem Haushalt konstant überfordert sind, ist eine weitere Vermehrung der Tiere zwingend zu verhindern. Eine mildere Massnahme als eine chirurgische Sterilisation setzt voraus, dass die Tierhalterinnen ihren Pflichten nachkommen. Trotz ihrer vielen Zusicherungen haben die Beschwerdeführerinnen bisher jedoch keine Reduktion des Tierbestands erreicht. Eine chirurgische Sterilisation aller weiblichen Tiere ist daher angezeigt und erforderlich, zumal damit das — wie erwogen zu Recht auferlegte — Zuchtverbot, Zuchtaktivitäten von vornherein entgegensteht. Das private Interesse, weiterhin Tiere, insbesondere Hunde zu züchten, hat in Anbetracht der mehrfach erwähnten Verstösse gegen eine tierschutzgerechte Haltung, von vornherein hinten zu stehen.

3.7.

Zusammenfassend dringen die Beschwerdeführerinnen mit ihrer Beschwerde hinsichtlich des Halte- und Betreuungsverbots von Tieren, des Zuchtverbots und der Sterilisationspflicht aller weiblichen Tiere nicht durch.

4.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen schliesslich die Aufhebung der Ziff. 14 des Rechtsspruchs der Verfügung vom 20. April 2015, wonach der neue Halter der Fische der Vorinstanz mitzuteilen ist. Sie begründen den Antrag damit, dass sich die Massnahme erübrige, da der damalige Fischbestand nicht überlebt habe und sie sich neue Fische angeschafft hätten.

Das Tierhalteverbot kann nicht umgangen werden, indem nach Verendung eines Tieres ein Ersatz angeschafft wird und es beschränkt sich selbstredend nicht auf die zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Tiere. Ziff. 14 greift somit auch für die neu angeschafften Fische. Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Tierhalteverbot nicht durchdringt, ist auch der Antrag auf Aufhebung der Ziff. 14 abzuweisen.

5.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführerinnen die amtlichen Kosten zu tragen (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG). Unter Berücksichtigung der amtlichen Kosten für die Verfügung vom 3. Juli 2015 sind diese auf pauschal Fr. 2000.— festzusetzen.

Da die Beschwerdeführerinnen unterliegen, ist ihnen von vornherein keine Parteientschädigung zuzusprechen.